



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Mommensenstraße 160
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 2001/47 43 499
info@axerpartnerschaft.de

Uerdinger Str. 12
40474 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axerpartnerschaft.de

VWL – Lohnender Zuschuss von Firma und Staat

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung.....	2
2. Der aktuelle Überblick.....	2
3. Die gesetzlichen Voraussetzungen.....	3
Zulagenhöhe für das aktuelle Jahr	3
Die sonstigen Voraussetzungen.....	4
Anlagearten	5
4. VWL-Beiträge für die Direktversicherung.....	7
Beispiel Direktversicherung statt VWL	7



Zuschuss von Firma und Staat durch VWL

1. Einführung

Geldanlage durch den Einsatz von vermögenswirksamen Leistungen ist in Deutschland sehr beliebt – und kaum jemand merkt es. Denn das Sparen mit monatlichen Kleinbeträgen sorgt nicht für übermäßige Sofortgewinne, aber langfristig ordentliche Renditen.

Knapp sechs Millionen Arbeitnehmer haben einen VWL-Sparvertrag, dies ist eine Verdreifachung innerhalb der vergangenen zehn Jahre. Insgesamt schlummern dort derzeit 7,9 Mrd. Euro. Wer in Fonds anlegte, konnte in der Vergangenheit durchschnittlich eine Rendite von acht Prozent pro Jahr erzielen. Gab es noch staatliche Förderung, wurden es leicht mehr als zehn Prozent. Und hatten Arbeitnehmer Glück und auf den richtigen Fonds gesetzt, war das Ergebnis noch besser.

Wurden in den vergangenen 31 Jahren des Arbeitslebens jeweils monatlich 40 Euro in einen VWL-Fondssparplan eingezahlt, ergäben sich stattliche 57.000 Euro Endsumme – im Durchschnitt. Wird dieser Betrag nun für die Altersvorsorge verwendet, könnte eine Monatsrente von 400 Euro bezogen werden, und dies 20 Jahre lang.

2. Der aktuelle Überblick

Grundsätzlich haben alle Arbeitnehmer, Beamte, Richter, Soldaten und Auszubildende Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen. Doch gerade einmal die Hälfte nutzt diese Möglichkeit. Die übrigen 50 Prozent verschenken per Saldo mit Zins und Zinseszinsen viel Geld. Schließlich müssen viele Arbeitnehmer für diese Form der Vorsorge keine Eigenleistung erbringen, da ein Teil der Arbeitgeber laut Tarifvertrag zur Zahlung einer festen Summe verpflichtet ist. So erhalten Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes derzeit 6,65 Euro, die Beschäftigten bei Banken sogar 40 Euro.

Werden zudem bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschritten, gibt es darüber hinaus noch Zulagen vom Staat. Daher lohnt ein Vertrag auch für diejenigen, die vom Betrieb keine VWL bekommen. Sie können Teile ihres Gehaltes über den Arbeitgeber als VWL anlegen lassen und erhalten anschließend eine Arbeitnehmersparzulage, sofern die Einkommensgrenze nicht überschritten wird.

Für die VWL stehen mehrere Anlageformen zur Auswahl. Die gängigsten sind Fonds sowie Bausparverträge, Banksparpläne und Kapitallebensversicherungen sind eher selten geworden. Das liegt darin begründet, dass es nur auf Fonds mit hohem Aktienanteil und Bausparverträge Zulagen gibt.

Das Prinzip ist dabei immer das gleiche: Der Arbeitnehmer schließt selber einen Sparvertrag für seine VWL ab und reicht die Bescheinigung vom Anlageinstitut an den Arbeitgeber weiter. Dieser überweist dann in der Regel sechs oder sieben Jahre lang die VWL-Beiträge direkt an das Anlageinstitut. Zum Jahresende bescheinigt die Anlagegesellschaft dem VWL-Sparer die gezahlten Beiträge.



Mit diesem Formular, der Anlage VWL kann der Anleger im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung die Arbeitnehmer-Sparzulage beantragen. Dieser Zuschuss ist steuerfrei, allerdings an Einkommensgrenzen gebunden. Die Sparzulage setzt das Finanzamt zunächst nur einmal fest. Anspruch hierauf haben Arbeitnehmer, die die Einkommensgrenze von 17.900 Euro (Ehegatten 35.800 Euro) nicht überschreiten. Ausgezahlt werden die angesammelten Beträge in der Regel erst nach Ablauf der Sperrfrist, über das Anlageinstitut.

Hinweis: Die Einkommensgrenze bezieht sich auf das zu versteuernde Einkommen. Das bedeutet, dass Arbeitnehmer durchaus mehr verdienen können, da neben den Werbungskosten auch außergewöhnliche Belastungen, Sonderausgaben und Kinderfreibeträge abgezogen werden.

Wer auf eine ertragreiche Sparform setzen möchte, investiert in Fonds. Derzeit können Arbeitnehmer aus einem Angebot von 235 VWL-Fonds verschiedener Institute wählen.

3. Die gesetzlichen Voraussetzungen

Das Haushaltsbegleitgesetz 2004 brachte für die vermögenswirksamen Leistungen einige betragsmäßige Kürzungen.

Hinweis: Das Bundesfinanzministerium hat per Erlass vom 9.8.2004 (IV C 5 - S 2430 - 180/04, BStBl 2004 I S. 717, DB 2004 Beilage 5 zu Heft 38) nachgelegt und ausführlich die aktuelle Gesetzeslage definiert. In diesem umfangreichen Schreiben sind alle Grundsätze zur Geldanlage über vermögenswirksame Leistungen aufgeführt.

Zulagenhöhe für das aktuelle Jahr

Das 5. VermBG aus dem Jahre 1994 gilt bereits seit Jahren, und dies ohne wesentliche Änderungen (Ausnahme: Höhe der Sparzulage und der Einkommensgrenzen). Daher bietet das neue 31-seitige BMF-Schreiben auch kaum Elementares, überholt aber einen Erlass aus dem Jahre 1997. Ab 2004 wird folgende Sparzulage gewährt (§§ 13 Abs. 2, 17 Abs. 7 VermBG):

- 18 % von maximal 400 EUR bei Wertpapiersparverträgen.
- Arbeitnehmer mit Hauptwohnsitz in den neuen Ländern erhalten 2004 letztmalig einen Satz von 22 %.
- Neun Prozent bei Bausparverträgen, maximal 470 EUR pro Jahr.

Beide Zulagen gibt es nebeneinander, wenn zwei unterschiedliche Verträge für Wertpapiere und Bausparen bespart werden.

Vertragsart	Wertpapier	Bausparen
Maximal begünstigte Sparrate im Jahr	400	470
Zulagensatz	18%	9%
Maximale Zulage	72	42,3



Hinweis: Die Kürzung der Sparzulage erfolgte erst im Vermittlungsverfahren durch das Haushaltsbegleitgesetz. Es bestehen verfassungsrechtliche Zweifel, ob das Gesetzgebungsverfahren ordnungsgemäß erfolgt ist. Es ist ratsam, gegen entsprechende Bescheide Einspruch einzulegen und das Verfahren bis zur Klärung ruhen zu lassen.

Zulage gibt es nur bis zum versteuernden Einkommen von 17.900 EUR. Eine VWL spielt auch bei besser verdienenden Arbeitnehmern eine Rolle, da ein Lohnzusatz ohne Sparvertrag oftmals nicht gezahlt wird. Weiterhin möglich sind auch die Nullförderung bei ab 1989 abgeschlossenen Lebensversicherungs- oder Sparverträgen.

Die sonstigen Voraussetzungen

Das Vermögensbildungsgesetz gilt für unbeschränkt und beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer im arbeitsrechtlichen Sinne. Das sind Angestellte, Arbeiter und Auszubildende, deren Arbeitsverhältnis oder Ausbildungsverhältnis deutschem Arbeitsrecht unterliegt. Das VermBG gilt auch für in Heimarbeit Beschäftigte und für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit. Die Begünstigung für diese Gruppe von Arbeitnehmern zählt auch dann, wenn sie

1. ihren Wohnsitz im Ausland haben und als entsandte Kräfte oder deutsche Ortskräfte an Auslandsvertretungen der Bundesrepublik beschäftigt sind,
2. ausländische Arbeitnehmer sind und als Grenzgänger in der Bundesrepublik arbeiten,
3. Kommanditisten oder stille Gesellschafter eines Unternehmens sind und mit der Kommanditgesellschaft oder dem Unternehmen einen Arbeitsvertrag abgeschlossen haben, der sie in eine abhängige Stellung zu der Gesellschaft oder dem Unternehmen bringt und sie deren Weisungsrecht unterstellt,
4. Wehrdienstleistende oder Zivildienstleistende sind und in einem ruhenden Arbeitsverhältnis stehen, aus dem sie noch Arbeitslohn erhalten,
5. behinderte Menschen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen sind und zu den Werkstätten in einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis stehen,
6. kurzfristig Beschäftigte, Aushilfskräfte in der Land- und Forstwirtschaft,
7. Geringfügig entlohnte Beschäftigte sind, deren Arbeitslohn nach § 40 a EStG pauschal versteuert wird.

Dieser begünstigte Personenkreis kann vom Arbeitgeber VWL erhalten oder Teile des Lohns für die Sparformen verwenden.

Begünstigt sind Leistungen, die der Arbeitgeber zusätzlich zum Arbeitslohn erbringt und Beträge, die der Arbeitnehmer abzweigt. Zusätzliche Arbeitgeberleistungen können in Einzelverträgen, Betriebsvereinbarungen Tarifverträgen festgelegt sein. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, auf Verlangen des Arbeitnehmers einen VWL-Vertrag abzuschließen. Der Arbeitnehmer kann Anlagart und -institut frei wählen und seine VWL auch auf Verträge von Ehepartner oder Kinder anlegen, wenn diese maximal 16 Jahre alt sind.



Hinweis: Überweist der ausländische Arbeitgeber keine VWL, dürfen Grenzgänger den Vertrag mit inländischen Banken selber abschließen.

Anlagearten

Die im VermBG aufgezählten Anlageformen sind in der nachfolgenden Übersicht dargestellt. Hierbei hat sich in der Vergangenheit wenig geändert. Ausnahme ist die Anpassung an das seit 2004 gültige Investmentgesetz (InvG). Begünstigt sind:

- **Fondsanteile** nach §§ 46 bis 65 und 83 bis 86 InvG sowie Auslandsanteile, die öffentlich vertrieben werden dürfen. Der Aktienanteil muss 60 Prozent betragen. Maßgebend ist der Jahresbericht für das vorletzte Geschäftsjahr vor Abschluss des Vertrags. Ändert sich anschließend die Vermögenszusammensetzung, ist dies unschädlich. Immobilien-, Altersvorsorge und Hedgefonds sind nicht begünstigt.
- **Sparverträge:** Die Vereinbarung über die Anlage von Wertpapieren kann mit jedem Kreditinstitut innerhalb der EU abgeschlossen werden. Die siebenjährige Sperrfrist beginnt zum 1.1. des Jahres, in dem die erste Einzahlung erfolgt. Der Vertrag wird unterbrochen, wenn ein komplettes Kalenderjahr keine Sparraten geleistet werden. Dabei gelten dem Konto gutgeschriebene Zinsen bereits als Leistung. Ein Austausch von Wertpapieren ist möglich, sofern sie in einem Bankdepot lagern. Der Verkaufserlös ist bis Ende des Folgemonats wieder anzulegen, Beträge bis 150 EUR müssen nicht verwendet werden. Wird die Frist nicht eingehalten, gilt dies als schädliche Verwendung.

Auszahlung der Sparzulage: Der Antrag auf Festsetzung der Sparzulage erfolgt mittels Einkommensteuervordruck. Die Einkommensgrenze verdoppelt sich nur bei der Zusammenveranlagung oder Wittwensplitting. Zur Ermittlung des zu versteuernden Einkommens werden stets die Kinderfreibeträge abgezogen. Beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern steht die Zulage ohne Einkommensberechnung zu. Die Zulagen für die einzelnen Jahre werden nach Ablauf der Sperrfrist an das Institut überwiesen, mit dem der VWL-Vertrag abgeschlossen wurde.

Einhaltung der Sperrfrist: Innerhalb der Sperrfrist darf über die vermögenswirksame Anlage nicht durch Rückzahlung, Abtretung, Beleihung oder in anderer Weise verfügt werden. Unschädlich ist jedoch:

- Tod oder Erwerbsunfähigkeit (Behinderung mindestens 95%),
- Arbeitslosigkeit,
- Heirat, wenn die Vermögensbeteiligung zwei Jahre angelegt war,
- wenn der Arbeitnehmer sich selbständig macht;
- wenn Wertpapiere wertlos werden (Anleger erhält maximal 33 % der angelegten VWL zurück).



Anlageformen	Höchstbetrag	Zulage in %
Wertpapier-Sparvertrag mit einem Kreditinstitut zum Erwerb von Wertpapieren oder anderen Vermögensbeteiligungen (§ 4 Abschn. 5. VermBG). Begünstigt sind einmalige oder für die Dauer von sechs Jahren laufende Einzahlungen. Die Sperrfrist beträgt sieben Jahre.	400 EUR	20 %/25 % ¹
Gewinnschuldverschreibungen und Genussscheine von Kreditinstituten, die an Nichtmitarbeiter ausgegeben werden. Sie sind nur noch zulagenbegünstigt, wenn der Vertrag vor 1989 abgeschlossen worden ist.	400 EUR	20 %/25 % ¹
Wertpapier-Kaufvertrag mit dem Arbeitgeber zum Erwerb bestimmter Vermögensbeteiligungen (§ 5 Abschn. 5 VermBG). Begünstigt ist die Verrechnung des vom Arbeitnehmer geschuldeten Kaufpreises mit vermögenswirksamen Leistungen. Die Sperrfrist beträgt 6 Jahre.	400 EUR	20 %/25 % ¹
Kaufverträge zum Erwerb von Gewinnschuldverschreibungen und Genussscheinen. Begünstigt sind einmalige oder für die Dauer von sechs Jahren laufende Einzahlungen. Die Sperrfrist beträgt sieben Jahre.	400 EUR	20 %/25 % ¹
Beteiligungsvertrag (§ 6 Abschn. 5 VermBG) oder Beteiligungs-Kaufvertrag (§ 7 Abschn. 5 VermBG) mit dem Arbeitgeber. Auch hier besteht die Begünstigung in Form der Verrechnung der VWL mit dem Kaufpreis der Vermögensbeteiligung. Die Sperrfrist umfasst 6 Jahre.	400 EUR	20 %/25 % ¹
Bausparvertrag, begünstigt sind Aufwendungen nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz. Für Bausparkassenbeiträge gilt eine Sperrfrist von 7 Jahren.	470 EUR	10 %
Sonstiger Wohnungsbau. VWL können unmittelbar für Aufwendungen zum Bau, Erwerb, Erweiterung oder Entschuldung eines inländischen Bauobjekts verwendet werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 VermBG). Eine Sperrfrist ist hierbei nicht zu beachten.	470 EUR	10 %
Kontensparvertrag mit einer inländischen Bank oder Sparkasse. Zulagenbegünstigt sind nur noch Verträge, die vor 1989 abgeschlossen worden sind. Nach Ablauf der 6-jährigen Einzahlungsfrist, also spätestens ab 1995, kann hierfür keine Sparzulage gewährt werden.	320 EUR	0 % ²
Kapitalversicherungsvertrag mit Versicherungsunternehmen; zulagenbegünstigt sind nur noch Verträge, die vor 1989 abgeschlossen worden sind. Nach Ablauf der 12-jährigen Sperrfrist für den Lebensversicherungsvertrag kann auch bei Altverträgen keine Sparzulage mehr gewährt werden.	320 EUR ²	0% ²



¹ Für Arbeitnehmer mit Hauptwohnsitz in den neuen Bundesländern inkl. dem früheren Berlin-Ost erhöht sich der Zulagensatz bis einschließlich dem Sparjahr 2004 auf 22 %. Dabei muss der Wohnsitz nicht im gesamten Jahr im Beitrittsgebiet bestanden haben.

² Für ab 1989 abgeschlossene Verträge entfällt die Sparzulage ab 1990, ebenso bei Altverträgen nach Ablauf der 6-jährigen (Kontensparvertrag) bzw. 12-jährigen (Lebensversicherungsvertrag) Einzahlungsfrist, also spätestens zum 31.12.1994 bzw. 31.12.2000.

4. VWL-Beiträge für die Direktversicherung

Werden die monatlich vom Arbeitgeber gezahlten 40 Euro vermögenswirksamen Leistungen statt in Bausparvertrag, Fonds- oder Banksparplan alternativ in eine Direktversicherung eingezahlt, kann die über diesen Weg eingesparte Abgabenlast für zusätzliche Beiträge verwendet werden.

Denn die VWL-Beiträge unterliegen voll der Besteuerung sowie den Sozialabgaben. Wird der VWL-Betrag nun in eine Direktversicherung eingezahlt, sind die Beiträge bis zu vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze steuerfrei und bis Ende 2008 fallen auch keine Sozialabgaben an. Soll der Nettolohn gleich bleiben, kann der eingesparte Betrag nun zusätzlich als Beitrag verwendet werden. Für den Arbeitgeber bedeutet diese Alternative ebenfalls eine Minderung der Lohnnebenkosten.

Beispiel Direktversicherung statt VWL

	VL-Sparen	Direktversicherung
Bruttolohn	2.500,00	2.500,00
VWL	+ 40,00	+ 40,00
Beitrag Direktversicherung		- 40,00
Zusätzlicher Versicherungsbeitrag		- 45,00
Bruttogehalt	2.540,00	2.455,00
Lohnsteuer, Klasse I 2005	- 442,39	- 415,04
Sozialversicherung 21%	- 533,40	- 515,55
Nettolohn	1.524,21	1.524,41



Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht
Rolfjosef Hamacher
Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axerpartnerschaft.de

oder

Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs
Uerdinger Strasse 12 * 40474 Düsseldorf
Fon: 0211/43 83 560
Fax: 0211/43 83 5611
E-Mail: bernhard.fuchs@rafuchs.de
E-Mail: fuchs@axerpartnerschaft.de